Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 16 (1915-1916)

Rubrik: Eine Erklärung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EINE ERKLÄRUNG

Hochgeehrter Herr Professor BOVET!

Die meinem, in der vorigen Nummer von Wissen und Leben (1. August d. J.) veröffentlichten Aufsatze "Zum Militarismus" Ihrerseits angefügte, einleitende Fußnote könnte die Annahme rechtfertigen, als ob zwischen meinen Ausführungen und denen früherer oder später erscheinender Artikel anderer Autoren ein Zusammenhang bestände. Ich lege besondern Wert darauf, einer solchen Auffassung entgegenzutreten, da ich mich im vorliegenden Falle mit Anschauungen Anderer nicht zu identifizieren beabsichtige.

Sollte der Schlusspassus Ihrer Anmerkung dahin zu deuten sein, dass Ihrer Zeitschrift der Eintritt in Deutschland behördlicherseits verboten sei — eine Tatsache, für die mir jeder Anhalt fehlt —, so möchte ich noch bemerkt haben, dass eine solche Maßnahme — wenn mir bekannt gewesen — mich aus naheliegenden Gründen veranlasst hätte, meine Mitarbeiterschaft bis zur Zeit der Aufhebung gedachter Sperre einzustellen.

In ausgezeichneter Hochachtung aufrichtigst ergeben

ST. MORITZ-BAD

RUDOLF SAID-RUETE

Von einer behördlichen Verfügung gegen den Eintritt unserer Zeitschrift in Deutschland weiß ich nichts; dagegen haben uns seit einigen Monaten mehrere Abonnenten geschrieben, sie erhielten die Hefte nicht mehr oder nur selten. Von den angekündigten Manuskripten sind auch mehrere nie angekommen. Woraus ich schließen muss, dass die Zensoren an der deutschen Grenze uns mit einer besonderen Aufmerksamkeit beehren, auch ohne behördliche Verfügung. Psychologisch kann ich mir das sehr gut erklären; in allen Ländern ist ja die Zensur mit Ängstlichkeit und Willkür verbunden; — politisch bleibt das ein Fehler, der sich nach dem Kriege rächen wird; Aufklärung und Diskussion werden mit um so größerer Wucht einsetzen.

MITTEILUNG

Vom 1. Oktober an wird der Preis unserer Zeitschrift auf zwölf Franken erhöht. Im Oktober 1914 hatten wir den Preis von 10 Fr. festgesetzt für 24 Hefte von je 32 Seiten. In Wirklichkeit haben wir diese Seitenzahl beinahe regelmäßig überschritten und mussten es tun wegen des großen Stoffandranges. Diese Tatsache, verbunden mit dem höhern Papierpreis, zwingt uns, das Abonnement auf zwölf Franken zu erhöhen. Jedes Heft wird in Zukunft mindestens 40 Seiten haben.